

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXXVI.

Luzern, den 30. März 1799. (o. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 25. März.

(Fortsetzung.)

Lüthi v. Sol. hat gestern und schon mehrmal mit Schmerzen gesehen, daß von den Einwohnern der umliegenden Gegenden die Nationalkofarde nicht getragen werde; er kennt die Ursachen dieser Nichtbeachtung eines vorhandenen Gesetzes nicht — im Distrikt Stanz trägt jedermann diese Kofarde — wenigstens wollen wir das thun was von uns abhängt; er trägt darauf an, den Saalinspektoren aufzutragen, daß sie der Wache des Senats Befehl erteilen, niemand ohne die helvetische oder eine Kofarde der befreundeten Mächte auf die Tribunen zu lassen. Der Antrag wird angenommen.

(Abends 6. Uhr.)

Der Beschluß welcher den Tarif der jeden Monat erforderlichen Summe für den Sold und die Rationen in Lebensmitteln und Fourage einer Armee von 20,000 Mann und denjenigen des Solds und der Rationen der Auszügler Bataillons, welche im Fall wären, zur Bedeckung der Grenzen gegen einen feindlichen Ueberfall zu marschieren — enthält, wird verlesen.

Lüthi v. Sol. verlangt Beweifung an die frühere Commission über einen in geheimer Sitzung verworfenen Beschluß eines solchen Tarifs, zumal er Redaktionsfehler wahrgenommen zu haben glaubt; die Sache ist so dringend nicht, da wir heute schon das Direktorium zu provisorischen Besoldungen bevollmächtigt.

La Roche erkärt, daß die Militärcommission des großen Rathes vereint mit der des Senats, alle von der letztern gewünschte Veränderungen vorgenommen hat. Allfällige Redaktionsfehler können nebenher durch das Bureau verbessert werden. Er will sogleich annehmen. Fornerod ist gleicher Meinung.

Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 26. März.

Präsident: Smür.

Folgendes Gutachten über den Prozeßgang bey Staatsverbrechern wird verlesen und in Berathung genommen.

Erster Abschnitt.

Von der Angabe.

§ 1. Jeder Bürger ist kraft seines auf sich tragenden Bürgereides verpflichtet, die Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, den betreffenden Behörden anzugeben (Sektion Artikel des peinlichen Gesetzbuchs.)

2. Die Angabe der Verbrechen gegen die Sicherheit der Republik geschieht in die Hände des Regierungstatthalters, wenn das Vergehen in dem Distrikt des Hauptorts des Cantons verübt wurde, oder wenn der Urheber des Vergehens darinn wohnt. Sonst geschieht die Angabe in die Hände des Unterstatthalters des Distrikts, wo das Vergehen verübt wurde, oder desjenigen, wo der Beklagte wohnt.

3. Jeder Distriktsstatthalter, der eine solche Angabe erhält, soll sie ungesäumt dem Regierungstatthalter mittheilen.

4. Der Statthalter verhört den Angeber über die Umstände der Thatsache und über die Anzeigen, welche auf die Entdeckung des Schuldigen führen können. Er nimmt das Protokoll (Verbalprozeß) der Angabe auf, und ladet den Angeber ein, dasselbe zu unterschreiben. Wenn der Angeber nicht schreiben kann, so thut er Meldung davon.

5. Wenn die Angabe den Schuldigen bestimmt, oder der größten Wahrscheinlichkeit nach bezeichnet; wenn der Angeber von einer unverdächtigen Redlichkeit ist: so soll sich der Statthalter unverzüglich der Person des Beschuldigten versichern.

6. Wenn die Anklage von diesen Eigenschaften entbloßt ist, so ist der Statthalter nichts desto weniger verpflichtet, von Amtswegen Erkundigungen über die Thatsache einzuziehen, und die gesetzlichen Vorkehrungen gegen den Beschuldigten zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem allgemeinen Verhör.

§ 7. Das allgemeine Verhör hat zum Zweck, das Daseyn des Vergehens festzusetzen, und die hauptsächlichsten Anzeigen wieder den Schuldigen zu sammeln.

8. Bei den Vergehen gegen die Sicherheit der Republik, gehört das allgemeine Verhör dem Statthalter des Distrikts, wo das Verbrechen begangen wurde, oder desjenigen, wo der Urheber des Vergehens seinen Wohnsitz hat.

9. Jedes Mal daß ein Statthalter unterrichtet wird, es mag durch eine Angabe oder auf eine andere Art geschehn, daß in seinem Bezirke ein Vergehen gegen die Sicherheit des Staats verübt wurde, oder daß der Urheber eines solchen Verbrechens darinn wohnt, ist er kraft seines Amtes und unter seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, allen Fleiß anzuwenden, um die Thatsache zu erweisen.

10. Wenn das Verbrechen von der Art ist, daß sein Daseyn durch daraus erfolgte körperliche Wirkungen bewiesen werden kann, wie wenn bei einem Aufraube Personen getödet oder verwundet wurden, soll der Statthalter sorgfältig die Umstände aufnehmen, welche das Daseyn des Vergehens beweisen, und im Nothfall sachkundige Männer zum Beistand rufen.

11. Der Statthalter läßt die Personen vor sich kommen, welche Erkundigungen über das Vergehen oder die Person des Schuldigen geben können. Er verhöret sie über alle Umständlichkeiten der Handlung, und empfängt ihre Erklärungen, welche in das Protokoll eingetragen werden.

12. Wenn aus den gethanen Ausfagen oder andern eingezogenen Erkundigungen Beweise oder Vermuthungen gegen irgend einen Bürger entstehen, so versichert sich der Statthalter sogleich seiner Person; er läßt ihn vor sich kommen, verhöret ihn über das Verbrechen, setzt ihm die wieder ihn laufenden Wahrscheinlichkeiten entgegen, und läßt seine Antworten sorgfältig in das Protokoll eintragen; der Beschuldigte unterschreibt seine Antworten, wenn er nicht schreiben kann, geschieht Meldung davon.

13. Wenn das Vergehen von solcher Art ist, daß es wahrscheinlich ist, daß der Beweis aus den Papieren des Beschuldigten gezogen werden könne, so verfügt sich der Statthalter, von einem Agent begleitet, ungesäumt zu ihm. Er untersucht die Schriften des Beschuldigten in seiner Gegenwart; wenn er solche entdeckt, die zur Ueberweisung oder Entledigung dienen können, soll sie der Statthalter seinem Protokoll beifügen, nachdem er sie von dem Beschuldigten paraphieren und unterzeichnen haben lassen wird.

14. Wenn sich der Statthalter nicht sogleich in das Haus des Beschuldigten verfügen kann, so soll er wenigstens einen Agent hinschicken, der das Siegel an-

lege. Der Agent nimmt das Protokoll von der Anlegung des Siegels auf, und übergibt es dem Statthalter.

15. Das Siegel kann nur von dem Statthalter gehoben werden, welcher so dabey verfährt, wie der § 13. vorschreibt.

16. Ueberhaupt soll der Statthalter bey diesem vorgängigen Verhör die Beweise aufnehmen, welche die Thatsache erweisen, und die hauptsächlichsten Kennzeichen, welche zur Entdeckung der Person des Schuldigen beitragen können.

17. Das Protokoll des Statthalters, soll von ihm unterschrieben und mit seinem Siegel verwahrt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Verhaftung.

§ 18. Die Verhaftung geschieht auf Befehl des Statthalters, dem das allgemeine Verhör zukommt.

19. Der Statthalter giebt diesen Verhaftsbefehl, wenn aus der Angabe oder den bei dem allgemeinen Verhör eingezogenen Erkundigungen starke Wahrscheinlichkeiten gegen den Beschuldigten vorhanden sind, daß er sich des Verbrechens schuldig gemacht habe.

20. Es ist Pflicht jedes Bürgers, dem Agent thätige Hülfe zu leisten, welcher den Auftrag zur Vollziehung des Verhaftsbefehls hat.

21. Der Verhaftsbefehl wird von dem Statthalter, der ihn ausliefert, unterschrieben, und soll mit seinem Siegel besiegelt seyn; er hat in der ganzen Republik Vollziehungskraft.

22. In den Fällen, wo der Verbrecher auf der frischen That ergriffen wird, ist es Pflicht jedes Bürgers, sich seiner Person zu bemächtigen, und ihn vor den Statthalter zu führen, der sogleich Befehl zu seiner Verhaftung geben wird. In dieser Rücksicht setzt das Gesetz dem Falle, wo der Verbrecher auf der frischen That ergriffen wird, denjenigen gleich, wenn derselbe in Bezugung seines Verbrechens angetroffen und durch das Nachrufen verfolgt wird, und denjenigen, wo bei einem Menschen Effekten, Waffen, Geräthe, Schriften gefunden werden, welche vermuthen lassen, daß er der Urheber des Verbrechens sey.

23. Wann sich der Statthalter des Angegebenen bemächtigt hat, und nach Vorschrift der vorhergehenden §§. zum allgemeinen Verhör geschritten ist, läßt er den Verhafteten in das Hauptort des Cantons führen. Der Angegebene wird dem Regierungsstatthalter ausgeliefert, welcher zugleich die Protokolle erhält.

24. Der Regierungsstatthalter untersucht die Verhöre, und wenn er darinn irgend einen wesentlichen Mangel findet, soll er ihn durch das Verhören des Angegebenen und der Zeugen ersetzen. In diesem Fall soll dieses neue Verhör in ein besonderes Heft niedergeschrieben werden. Es ist übrigens den in den §§. vorhergeschriebenen Formen unterworfen.

25. Nach der Untersuchung der Verhöre liefert der Regierungsstatthalter den Beschuldigten dem Präsident des Cantonsgerichts aus, welcher denselben in das Gefängniß führen läßt. Der Präsident des Cantonsgerichts erhält auch die Protokolle, die Angabe und alle Belegschriften zu der Ueberweisung.

26. Wenn der Beschuldigte nicht gefaßt werden konnte, übergibt der Distriktsstatthalter die Verhöre noch dem Regierungsstatthalter, welcher sie hinwieder dem Präsident des Cantonsgerichts übergibt, um gegen den Angeklagten per contumaciam zu verfahren.

27. Wenn ein Cantonsgericht im Falle wäre, aus geschlagen zu werden, oder wenn rechtmäßige Gründe vorhanden wären, die zu glauben berechtigten, es sey gewonnen, so soll der Regierungsstatthalter dem Direktorium Anzeige davon geben, welches ein anderes Cantonsgericht anweisen wird, dem der Angeklagte übergeben werden soll, um examinirt und geurtheilt zu werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechtsgang vor dem Cantonsgericht über die Frage: „Ob die Anklage statt habe?“

§ 28. Die Angabe und die Protokolle werden in der Gerichtschreiberei niedergelegt, wo der öffentliche Ankläger von dem Präsident eingeladen wird, sich davon zu unterrichten, um den Vorbericht abzufassen, den er dem Gerichte vorlegen soll.

29. Der Präsident beruft die Richter in eine geheime Sitzung; sie verlesen die Protokolle und den Vorbericht des öffentlichen Anklägers.

30. Den morgenden Tag spricht das versammelte Gericht, nach einer zweiten Verlesung der Schriften über die Frage ab: Ob die Anklage statt habe?

31. Die Anklage hat statt, wenn hinlängliche Vermuthungen da sind, daß der Beschuldigte das Vergehen verübt habe.

32. Diese Frage wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

33. Da der Spruch des Gerichts, welcher entscheidet, daß die Anklage nicht statt habe, die Freilassung des Beschuldigten nach sich zieht; so findet die Weitersziehung von Seite des öffentlichen Anklägers statt.

34. Da der Spruch des Gerichts, welcher entscheidet, daß die Anklage statt habe, keineswegs die Verurtheilung des Beschuldigten nach sich zieht, sondern nur allein das besondere Verhör gegen ihn zuläßt; findet die Weitersziehung von Seite des Beschuldigten nicht statt.

35. Der § 76 des Gesetzes über die Organisation des obersten Gerichtshofes ist zurükgenommen, in so weit er dem vorhergehenden § zuwiderläuft.

Fünfter Abschnitt.

Von dem besondern Verhör.

§ 36. Das besondere Verhör ist wider den Beschuldigten gerichtet. Sein Zweck ist, den Beweis seines Verbrechens oder denjenigen seiner Unschuld zu verschaffen.

37. Der Richter schreitet zu dem besondern Verhör, sobald der Spruch ergangen ist, daß die Anklage statt habe.

38. Das Cantonsgericht schreitet hierzu vereinigt mit seinen Suppleanten.

39. Wenn mehrere Beschuldigte zugleich vor dem Cantonsgericht belangt werden; so soll es sich, um den Rechtsgang zu beschleunigen, in Ausschüsse (Sektionen) einteilen; welche die Verhöre unter sich theilen.

40. Das Gericht giebt hierüber auf die Anfordernng des öffentlichen Anklägers eine besondere Verordnung.

41. Das Gericht kann sich indessen nicht in mehr als vier Ausschüsse (Sektionen) theilen.

42. Der öffentliche Ankläger hat freien Zutritt bei jedem dieser Ausschüsse. In seiner Abwesenheit vertritt ihn ein Mitglied des Ausschusses.

43. Der Regierungsstatthalter ernennt für die Ausschüsse, welche keinen haben, einen Präsident aus den Richtern, einen Schreiber und einen Weibel.

44. Die Vertheilung der Verhöre unter die Ausschüsse geschieht durch die Präsidenten, welche sich mit dem öffentlichen Ankläger darüber verabreden. Können sie nicht einig werden, so bringen sie es vor das Gericht, welches darüber entscheidet. Indessen verhindert nichts, daß ein Beklagter nicht in der Folge, nach Erfoderniß der Umstände, von einem Ausschusse einem andern zugetheilt werden könne.

Sechster Abschnitt.

Von den Verhören.

§ 45. Ehebevor zur Handlung des besondern Verhörs geschritten wird, ladet der Präsident den Angeklagten ein, sich einen amtlichen Vertheidiger auszuwählen. Wenn er keinen finden kann, so ernennt ihm der Präsident einen von Amts wegen.

46. Der Präsident wirft die Fragen auf, welche er an den Beklagten richtet. Sollte er indessen irgend eine wichtige Frage auslassen, so ist es die Pflicht jedes Richters, sie aufzuwerfen, nachdem er das Wort vom Präsident erhalten hat.

47. Die Fragen, welche der Präsident zuerst an den Beklagten richtet, betreffen sein Alter, seinen Namen und seine Lebensart.

48. Hierauf verhört der Präsident den Beschuldigten über das Vergehen und seine Umstände. Er

setzt ihm die wider ihn laufenden Vermuthungen entgegen. Sind seine Antworten zweideutig, so fodert er ihn auf, bestimmt zu reden. Er weist ihm die Widersprüche auf, in die er verfallen seyn möchte, und hält ihn an, die Wahrheit zu sagen.

49. Der Schreiber schreibt sowohl die Fragen, als die Antworten des Beschuldigten sorgfältig auf.

50. Ehe die Sitzung aufgehoben wird, verliest der Schreiber langsam und mit lauter Stimme das Protokoll. Der Beschuldigte läßt darin verbessern, was er für falsch verstanden oder angegeben hält. Der Sekretär soll im Protokoll Meldung von der Beilegung und Bestätigung desselben thun.

51. Der Verteidiger des Beschuldigten darf dem Verhör nicht beiwohnen; allein er kann sich davon in der Gerichtsschreiberei unterrichten.

52. Das von einem Beklagten bei gutem Verstande freiwillig gemachte Geständniß des Verbrechens, welches überdies durch die Vermuthungen und die Umstände der That bestätigt wird, bildet einen vollständigen Beweis wider den Beschuldigten.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Zeugenverhör und ihrer Gegeneinanderstellung.

53. Der Präsident beruft von Amts wegen, oder auf die Anforderung des öffentlichen Anklägers oder des Beklagten die Zeugen.

54. Der Richter kann nicht als Zeugen berufen den Vater, oder die Mutter des Beklagten, seinen Bruder oder seine Schwester, seinen Oheim oder seine Nichte, ihr Mann oder seine Frau, seine durch Heirath Verwandten in gleichen Graden.

55. Die rechtmäßigen Gründe, um einen Zeugen auszuschlagen, sind: wenn er die notwendigen Eigenschaften, um ein Zeugniß abzulegen, nicht besitzt; — wenn er ehrlos erklärt ist; — wenn er verdächtig seyn kann, Theil an dem Vergehen genommen zu haben; — endlich wenn er wider den Gefangnen wirkliche Feindschaft hegt.

56. Das Gericht spricht über die Gültigkeit des Ausschlags (Recusation), nachdem es die Schlüsse des öffentlichen Anklägers und des Verteidigers des Beklagten angehört hat.

57. Der Spruch des Kantonsgerichts ist der Weiterziehung fähig, sowohl von Seite des öffentlichen Anklägers als des Beklagten. Diese Weiterziehung verzicht das Verhör des ausgeschlagenen Zeugen, aber dasjenige der zugelassenen nicht.

58. Die zugelassenen Zeugen werden in der gewöhnlichen Form vorgeladen. Der Präsident legt ihnen den Eid auf. — Hernach verhält er sie jeden besonders in Gegenwart des Verhafteten und seines Verteidigers.

59. Der öffentliche Ankläger hat das Recht, an die Zeugen die Fragen zu richten, die er für nothwendig hält. Er thut es, nachdem er das Wort von dem Präsidenten erhalten hat.

60. Der Verhaftete und sein Verteidiger genießen das gleiche Recht.

61. Auf die Erklärung eines Zeugen, der den Angeklagten beschuldigt, setzt der Präsident ihn sogleich demselben entgegen, und fodert ihn auf, die Wahrheit zu sagen. Der Beklagte antwortet persönlich.

62. Der Beklagte hat das Recht, Zeugen aufzustellen, welche von dem öffentlichen Ankläger aus den in den §§ 54 und 55 angezeigten Gründen ausgeschlossen werden können.

63. Die Antworten der Zeugen und diejenigen des Beschuldigten werden sorgfältig in das Protokoll eingetragen. Der Gerichtsschreiber verliest dasselbe, und thut Meldung von seiner Bestätigung.

64. Die Gegeneinanderstellung der Zeugen kann von dem Gerichte von Amts wegen verordnet, oder von dem öffentlichen Ankläger, oder dem Beklagten verlangt werden.

65. Sie hat statt, wenn die Aussagen der Zeugen verschieden sind, oder sich widersprechend scheinen.

66. In diesem Fall werden die Zeugen mit einander verhört; der Richter läßt die Aussagen verlesen, bemerkt die Punkten, in denen sie von einander abgehen, und fodert die Zeugen auf, die Wahrheit zu erklären.

67. Der öffentliche Ankläger, der Beklagte oder sein Verteidiger, genießen hier das in den §§ 59 und 60 angeführte Recht.

68. Das gleichlautende Zeugniß zweier untabelhafter, uninteressirter und unverdächtiger Zeugen, welches durch die Umstände des Verbrechens bestätigt, und dem nicht von andern Zeugen widersprochen wird; wenn die Aussage der Zeugen übrigens auf Thatsachen, die sie selbst kennen, beruht, und ihr Zeugniß genau bestimmt ist, bildet es einen vollständigen Beweis wider den Beklagten.

69. Wenn auch selbst der Beklagte unterlassen hätte, das Ausschlags (Recusation) Recht in den durch die §§ 54 und 55 vorgesehnen Fällen zu benutzen; so soll dennoch der Richter nichts desto weniger die Erklärung eines Zeugen, gegen den eine rechtmäßige Ursache zum Ausschlag vorhanden ist, als nicht hinlänglich zum Beweis ansehen.

Achter Abschnitt.

Von dem schriftlichen Beweis.

§ 70. Wenn Schriften da sind, welche den Beschuldigten zu überweisen dienen, so soll sie ihm der Präsident vorlegen, und ihn auffodern, seine Schrift anzuerkennen. Die Anerkennung der Schrift wird sorg-

fällig in das Protokoll und auf die Rückseite der Schrift geschrieben.

71. Die schriftliche Instrumente bilden wider den Beschuldigten einen vollständigen Beweis, wenn sie sein Geständniß das Verbrechen begangen zu haben, enthalten, oder wenn das Verbrechen in ihnen selbst besteht. Der Verhaftete muß ferner die Schrift anerkannt haben, oder es muß durch zwei unausschlagbare Zeugen bewiesen werden, daß er wirklich Verfasser dieser Schrift ist.

Neunter Abschnitt:

Von dem Urtheilsspruche.

§ 72. Das Gericht schreitet zum Urtheil des Beklagten, wann der Beweis über die Schuld oder Unschuld vollständig ist, oder wenn der Richter alle Mittel erschöpft hat, um zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen.

73. Wenn eine große Anzahl Beklagter vor dem Kantonsgerichte belangt wird, kann sich dasselbe um die Urtheile zu beschleunigen, in zwei Ausschüsse (Sektions) theilen.

74. Das Gericht giebt hierüber auf die Anforderung des öffentlichen Anklagers eine Verordnung.

75. Der Regierungsstatthalter ernennet für einen dieser Ausschüsse (Sektions) einen Präsident, einen Sekretär und einen Weibel.

76. Die Präsidenten dieser beiden Ausschüsse (Sektions) verabreden sich unter einander, und mit Zuzug des öffentlichen Anklagers über die Vertheilung der Fälle, indem sie hierzu den Zusammenhang der Prozeduren berathen.

77. Nachdem sich das Gericht von der Prozedur unterrichtet hat, versammelt es sich auf den bestimmten Tag und Stunde.

78. Der Anklager verliest seine Schlüsse, welche genau bestimmt seyn, und auf dem Gesetze beruhen sollen.

79. Der Verteidiger des Beklagten wird hernach in der Verlesung seiner Verteidigung angehört.

80. Hernach setzt der Präsident zur ersten Frage, ob die Prozedur regelmäßig, das ist, dem Gesetze gemäß? Zweitens, ob sie vollständig sey, das ist, ob der Informationsrichter kein wesentliches Mittel verkannt hat, um zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen?

81. Wenn die Prozedur im einten oder andern Punkt für unregelmäßig erkannt wird, wird dieselbe, da der ungesetzliche Akt ungültig ist, zu einer neuen Information zurückgelesen.

82. Sollte die Prozedur für unvollständig erklärt werden, so wird sie an die Informationsrichter zurückgewiesen, damit sie die verkannten Mittel anwenden.

83. Die dritte Frage ist: Ob das Vergehen erwiesen sey?

84. Die vierte: Ob es bewiesen ist, daß der Beklagte das Verbrechen begangen habe?

85. Die fünfte Frage betrifft die mehr oder minder sträfliche Absicht des Beklagten.

86. Die sechste Frage bezieht sich auf die Strafe, welche das Gesetz wider das Vergehen ausspricht.

87. Ueber jede dieser Fragen wird besonders abgeprochen. Wenn die dritte und vierte Frage verneinend entschieden worden; so spricht das Urtheil nur allein die Erledigung aus.

88. Der Urtheilsspruch wird öffentlich verlesen, und wird hernach ungesäumt dem obersten Gerichtshof eingesandt.

Zehnter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für den obersten Gerichtshof.

§ 89. Der oberste Gerichtshof soll sich vor allem andern aus mit den Urtheilen über Vergehen beschäftigen, welche die öffentliche Ruhe stören.

90. Wenn die Fälle dieser Art zahlreich sind, soll der Gerichtshof nachdem er einen Beschluß hierüber genommen hat, sich in zwei oder drei Ausschüsse (Sektions) theilen, je nachdem es die Umstände erheischen werden.

91. Die abwesenden Suppleanten und Richter sollen bei dem Eide ihres Amtes zurückberufen werden.

92. Das Vollziehungsdirektorium ernennet der ersten dieser Sektionen einen Präsident, einen Schreiber und einen Weibel.

93. Der oberste Gerichtshof wird übrigens so versehen, wie es in dem Gesetze über seine Organisation verordnet ist.

Zimmermann bemerkt daß es unmöglich ist, dieses Gutachten Sweise in Betrachtung zu nehmen, theils weil dadurch zu viel Zeit verloren gieng, theils aber weil ein solches zusammenhängendes Ganzes nicht Sweise zweckmäßig berathen werden kann. Suter fordert Sweise Behandlung, weil er einen so wichtigen Gegenstand sorgfältig berathen will. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Escher sagt: ich fühle mit der Commission, daß die gegenwärtige Lage unsers Vaterlandes eines beschleunigten Rechtsganges für Beurtheilung von Staatsverbrechen bedarf, und danke ihr daher aus der Fülle meines Herzens für ihre schleunige und im Ganzen genommen zweckmäßige Arbeit, aber dessen ungeachtet fühle ich mich gedrungen, einige wichtige Einwendungen gegen ihren Antrag zu machen. In unsern alten Verfassungen war der Menschenfreund besonders über die Willkühr niedergeschlagen, die einige wenige oder gar eine einzige Magistratsperson bei der Untersuchung in den Verhören der angeklagten Verbrecher ausüben konnten,

und billig hofte jeder Freund der Freiheit und der Sicherheit, daß dieser gefährlichen Willkür in der neuen Verfassung bald werde gesteuert werden; wie vermindert müssen also diese nicht seyn, in der ersten Arbeit unsrer Gesetzgebung über die Criminal-Rechtspflege, jene Willkür vermehrt, statt vermindert zu sehen — denn hier wird uns ja vorgeschlagen, den Distriktsstatthaltern aufzutragen, gleich nach einer Anklage, oder gar auf einen bloßen Verdacht hin, die Papiere der Angeklagten oder Verdächtigen zu untersuchen; also steht es durch dieses Gesetz in der Willkür jedes Distriktsstatthalters, die Papiere jedes Bürgers, den er für verdächtig zu halten beliebt, zu untersuchen, und also ist der vertrauteste Briefwechsel zwischen Gatte und Gattin, zwischen Eltern und Kindern, die heimlichsten Bücher des Kaufmanns, die Schriften der Gelehrten, der Künstler, die vielleicht geheime ihr ganzes Gut ausmachende Entdeckungen enthalten, kurz, nichts ist mehr sicher vor willkürlicher Nachsichtung, selbst ehe Anklage gegen einen solchen Bürger von einem Richter anerkannt ist. — Hierzu, Bürger Repräsentanten, kann ich mich nicht entschließen, meine Stimme zu geben: so sehr ich auch die Dringlichkeit der Annahme dieses Gutachtens fühle; ich schlage daher vor, daß die Statthalter wohl berechtigt werden, die Papiere eines solchen Bürgers zu versiegeln, und in Sicherheit zu setzen, daß aber keine Untersuchung derselben statt haben könne, bis das Gericht Untersuchung der Anklage erkannt hat: durch dieses Mittel wird die Freiheit des Bürgers geschützt, ohne die Sicherheit des Staats dadurch in Gefahr zu setzen. Neben dieser Aenderung aber wünsche ich noch, daß die Zahl der Richter jeder der vorgeschlagenen urtheilenden Sektionen eines Gerichts bestimmt seyn müsse, um rechtmäßig zu seyn, denn ohne diese Vorsorge könnte leicht das Leben oder die Freiheit eines Bürgers der Willkür einer zu kleinen Zahl von Richtern Preis gegeben werden: nur unter Bedingung dieser vorgeschlagenen Änderungen kann ich zur Annahme des Gutachtens stimmen!

Carrard bittet nicht den Gesichtspunkt zu vergessen, unter welchem dieses Gutachten beurtheilt werden muß, indem nämlich die Commission beauftragt wurde, eine kürzere Rechtspflege bei Staatsverbrechen vorzuschlagen, keineswegs aber ganz neue Grundsätze von Rechtspflege aufzustellen. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, müssen Eschers Einwendungen beurtheilt werden. Die letztere Einwendung ist gewiß sehr zweckmäßig, und in dieser Rücksicht untersühe ich sie, und trage darauf an, zu bestimmen, daß sich der Obergerichts- oder sowohl als die Kantonsgerichte bei solchen Urtheilen nur in zwei Sektionen theilen sollen, welche dann zahlreich genug seyn werden, um den Angeklagten vor Willkür zu sichern. In Rücksicht der ersten

Einwendung Eschers ist zu bemerken, daß die Commission hierüber nichts weiters that, als die bisher in Helvetien üblichen Formeln aufs neue einstweilen vorzuschlagen, da aber nicht zu läugnen ist, daß diese eben eines leichten Misbrauchs fähig wären, so trage ich mit Eschern darauf an, daß die Papiere von dem Statthalter wohl versiegelt, und in Sicherheit gesetzt, nicht aber untersucht werden dürfen, bis Untersuchung vor Gericht erkannt ist, und daß dann dabei der Gerichtspräsident mit dem Statthalter gebraucht werde.

Suter freut sich über Eschers Einwendungen, denen er ganz beistimmt, und weiß nichts beizufügen, als anzuzeigen, daß die Theilung des Kantonsgerichts in zwei Theile, der Constitution zuwider ist.

Secretan kennt keinen § in der Constitution, der die Theilung eines Tribunals in zwei Sectionen verbietet, dagegen sieht er nichts für so sehr der Constitution zuwiderlaufend an, als wenn die Republik und die Constitution und die Freiheit durch die Feinde derselben zu Grunde gehen. Da wir nun das Bedürfnis eines schnelleren Prozeßgangs so dringend, und gerade der Menschlichkeit gegen die Angeklagten wegen, damit sie nicht Monden lange im Kerker auf ihr Urtheil schmachten müssen, fühlen, so soll uns dieses zweckmäßige Mittel zur Beschleunigung der Beurtheilung der Prozesse willkommen seyn, denn durch diese vorgeschlagene Abtheilung der Gerichte, kann jede Abtheilung für sich arbeiten, also das Ganze mehr Geschäfte vollenden, als wenn diese Trennung nicht statt hätte: Er stimmt also zum Gutachten.

Zimmermann stimmt ganz Secretan bei, und bemerkt gegen Suter, daß ein Revolutionstribunal, welches nöthig würde, wenn die gewöhnlichen Gerichte nicht mit der gehörigen Beschleunigung arbeiten könnten, constitutionswiedrig wäre: er fodert also, daß Suters Bemerkung nicht in Berathung komme.

Eschers Anträge werden mit Carrards Bestimmungen angenommen, und dagegen Suters Einwendung verworfen.

Pellegrini erinnert die Versammlung, daß, als das Direktorium den Antrag zu einem außerordentlichen Tribunal zur Beurtheilung von revolutionären Verbrechen machte, und man von verschiedenen Seiten schrie: dadurch werde die Freiheit und Sicherheit verletzt, die Versammlung sich durch die aufgestellten Bilder von jenem Antrag abschrecken ließ; allein er denkt, daß der § des gegenwärtigen Vorschlags die bürgerliche Freiheit mehr beeinträchtige, als jener Antrag, denn durch denselben wird den Statthaltern die Vollmacht gegeben, auf eine bloße Anklage hin, sich eines Bürgers zu bemächtigen. Wie kann sich also die Unschuld vor Verläumdung schützen? Warum soll der, der angeklagt, mehr Glaube verdienen, als der, welcher die Anklage verneint? Wie soll die Strafe dem Vergehen

vorgehen, und mit Unparteilichkeit sollen die Gesetze das Verbrechen verfolgen, aber die Unschuld schützen: denn es ist besser einen Verbrecher ungestrast zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen! Wann auch schon gefodert wird, daß der Kläger ein rechtschaffner und unverdächtiger Mann seyn müsse, so kann er doch leicht denschafflich seyn, und vielleicht ist der Beklagte eben so rechtschaffen, eben so unverdächtig, und wem soll also Glaube beigegeben werden? — Ich trage daher darauf an, zu bestimmen, daß, wann der Kläger einen Bürger ganz bestimmt anzeigt, und starke Beweise wider ihn anlegt, wann der Kläger rechtschaffen und unverdächtig ist, und wann das Verbrechen selbst unverkennbar am Tag liegt, so soll der Statthalter sich der Person des Beklagten versichern.

Carrard glaubt, Vellegrini habe die Sache unrichtig angesehen, denn die beiden im § 5 bestimmten Bedingungen zur Sicherheit der Nichtentweichung der Angeklagten sind erforderlich, und es ist nicht um Einkerkung, sondern nur um Sicherstellung der Person des Beklagten zu thun; zudem ist auch der 13 § hierüber völlig beruhigend, und daher stimmt er für Annahme des §. Secretan ist zwar Carrards Meinung, doch will er, wenn allenfalls beide Bedingungen im § erforderlich würden, um sich der Person eines Beklagten zu versichern, bestimmt festsetzen, daß nur eine Bedingung hierzu nothwendig sey; dann er ist überzeugt, daß weil es von Staatsverbrechen die Rede ist, und besonders in einem Zeitpunkt wo leicht der ehrlichste Mann aus irgend einer Art Fanatismus irre geführt, und Mord am Vaterland für Verdienst ansehen kann, es von der größten Wichtigkeit ist, zum Schutz des Staats keine Verbrecher entweichen zu lassen, und er bittet Vellegrini sich zu erinnern, daß selbst Cicero, als es bei der Verschöderung des Catilina um Rettung der Republik zu thun war, mit allem Eifer die Verurtheilung aller Schuldigen foderte; denn durch diese Arrestation läuft der Unschuldige nicht Gefahr unschuldig verurtheilt zu werden, weil er sogleich, wann seine Unschuld bekannt wird, Entlassung erhält; durch die Nichtfestsetzung der Angeklagten hingegen, läuft der Staat Gefahr, daß seine gefährlichsten Feinde entweichen, und seinen Umsturz bewirken, daher also ist zwischen diesen beiden Schwierigkeiten leicht zu wählen, und er stimmt für Beibehaltung des §.

Vellegrini ist in den Grundsätzen Secretans, glaubt aber dessen ungeachtet, die von ihm angetragne Abänderung des § sey unentbehrlich nothwendig. Weber wünscht eine bessere Abfassung des § im deutschen Gutachten, weil es hier nicht um bloße Wahrscheinlichkeit, sondern um wirkliche Anzeigen zu thun ist. Zimmermann ist Webers Meinung, und fodert also überhaupt, Verbesserung des deutschen Gutachtens

nach dem französischen Original, übrigens aber unterstützt er den wahren Sinn dieses §. Der § wird unter Vorbehalt von Abfassungsverbesserung angenommen.

Carmintran stimmt im Ganzen dem Gutachten bei, glaubt aber die persönliche Sicherheit sey darra nicht hinlänglich geschützt, und ein Verläumder könnte seinen Feind wenigstens für einige Zeit in Unglück und Gefängniß stürzen; er will daher einen Beisatz §, der den fälschlich Angeklagten das Recht gebe, seinen Ankläger vor Gericht zu ziehen, und ihn strafen zu lassen. Escher würde Carmintran beistimmen, wann es um eine bleibende und allgemeine Rechtsorm zu thun wäre, gegenwärtig aber bittet er auf den ersten § dieses Gutachtens Rücksicht zu nehmen, welcher jeden Bürger verpflichtet, bei seinem Eid Anzeige von allen ihm bekannt gewordenen Unternehmungen wider den Staat zu machen, und also wäre es widersprechend, sogleich Strafe wider vielleicht unrichtige oder unvollständige Angaben zu beschließen: und weil es gegenwärtig um Sicherheit der Republik zu thun ist, und der unschuldige Bürger höchstens einige Tage Hausarrest zu befürchten hat, wenn er unrichtig angeklagt würde, und dieses Gesetz sogleich wieder aufgehoben wird, sobald die Republik wieder ruhig und sicher ist, so fodert er Tagesordnung über Carmintrans Antrag.

Secretan ist Eschers Meinung, und bemerkt, daß wenn offenbar böshafte verläumderische Anklage statt hatte, es sich von selbst versteht, daß der Beklagte seinen Verläumder vor Gericht ziehen kann, allein in jedem Fall, eine unrichtig erfundene Anklage durch einen § in diesem Gesetz vor Gericht zu weisen, wäre höchst nachtheilig. Carmintran zieht seinen Antrag zurück.

Das Direktorium fodert 200,000 Franken für das Kriegsministerium aus denjenigen Geldern, welche zuerst eingehen werden. Diesem Antrag wird einmüthig entsprochen.

Custor will im 88 § des Criminal-Rechtsgang Gutachten noch beifügen, daß nur dann Verweisung an den Obergerichtshof statt habe, wann der öffentliche Ankläger oder der Verbrecher selbst dieselbe begehren. Zimmermann denkt, da es hier nur von Hauptverbrechen die Rede ist, welche auch Todesstrafe oder andere wichtige Strafen nach sich ziehen, so sey es nothwendig, daß diese Strafen doch auch durch zwei Gerichte gehen, und also begehrt er unabgeänderte Beibehaltung des §. Secretan stimmt Zimmermann bei, indem er nie zugeben will, daß die Kantonsgerichte Todesstrafe anwenden können, und überdem leicht ein Kantonsgericht in Verbindung mit dem öffentlichen Ankläger sich unter einander verstehen könnten, auch den gefährlichsten Verbrecher aus Kantonsgeist mit einer geringen Strafe zu entlassen. Der § wird unverändert beibehalten.

Cartier fodert daß im § 4 auch die Dienstboten von dem Zeugenverhör ausgenommen werden, indem leicht augenblickliche Erbitterungen zu Anklagen Anlaß geben können, die selbst in dem engsten Zirkel der Haushaltungen Mißtrauen bewirken würden. Germann glaubt, Cartiers Begehren sey dem I § dieses Gesetzes zuwider. Jomini will auch noch die Geschwisterkinder ausnehmen. Pellegrini unterstützt den §, indem nur die nächsten Verwandten als Blutsverwandte ausgenommen werden sollen, und von Dienstboten wieder Verschwörungen oft die gründlichsten Angaben erhalten werden können. Fizi stimmt dem § bei. Cartier beharrt. Cusor stimmt zum §, weil ein Bürger leicht 100 Fabrikarbeiter haben könnte, und er also sonst vor allen diesen wider den Staat sprechen könnte. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

58. Des Biens Communaux et des Pauvres. Signé Simond, cadet. Yverdon, 10. Février 1799. 8. S. 23.

Wir haben bereits (B. I. S. 764.) eine frühere Schrift des nämlichen Verfassers über diesen Gegenstand angezeigt. Die gegenwärtige geht von dem Artikel des Municipalgesetzes aus, welcher verlangt, die Lokalausgaben jeder Gemeinde sollen aus den jederzeit hiezu bestimmt gewesenen Gemeindsgütern und wo diese nicht hinreichen durch Beiträge aller Gemeindeglieder, bestritten werden. Es folgert daraus, daß es wichtig sey, mit Beschleunigung die Trennung der Gemeindsgüter in solche von denen der Artikel spricht und solche die hingegen nur zum Privatnutzen der Gemeindeglieder dienen, vorzunehmen, und daß diese letztern alsdann unter die Antheilhaber getheilt und dadurch jeder Unterschied zwischen Bürgern und Hinterlassen aufgehoben werden. Er unterscheidet 4 Klassen von Gemeindsgütern; 1) Solche unbekanntes Ursprungs; 2) Aus Schenkungen zu bestimmten Endzwecken oder Ausgaben herrührende; 3) Durch Ersparnisse und aus dem Gemeindefeckel erworbne; 4) Armen- Schulgüter, u. s. w. Was die erste Klasse betrifft, so muß die Verwendung derselben untersucht werden; in streitigen Fällen wird man sie als Municipalgut ansehen. Die zweite Klasse bleibt ihrer ersten Bestimmung getreu und ist ganz eigentlich durch den Artikel des Municipalgesetzes bezeichnet. Die dritte Klasse begreift wahres Eigenthum der Gemeindeglieder und ist ihnen zur Theilung überlassen, wenn ihr Ertrag auch bisher nicht zum Privatgenuß der Bürger sondern zu Vermehrung

des Kapitals, zu Verbesserungen und Verschönerungen des Gemeindguts verwandt worden seyn sollte. Die Stiftungen der vierten Klasse die nicht eigentliches Armengut sind, behalten ihre Bestimmung und werden dazu der Municipalität übergeben; das eigentliche Armengut wird ausschließliches Eigenthum der Armen der Gemeinde. — Da aber ein so engherziger Lokalgeist nicht bestehen soll, und durch jene Einschränkung allgemeine Armenversorgungsanstalten sehr erschwert würden, so schlägt der Verfasser Distrikts-Hospitale, die ohne Unterschied für alle Bürger die im Distrikt wohnen, bestimmt sind — nach folgender Einrichtung vor:

Alle und jede vorhandenen Armenfonds werden den Municipalitäten angezeiget. Jede Gemeinde, Corporation u. s. w. giebt für jedes ihrer 20 Jahre alten Mitglieder, eine Summe von 100 Franken zur Stiftung des allgemeinen Distrikts-Hospitals; — Corporationen deren Armengut zu diesen Beiträgen nicht hinreicht, können sich durch Ueberlassung des ganzen Armenguts, von weiterem Zuschusse befreien; dagegen solche deren Armengut den Beitrag von 100 Franken für jedes Mitglied übersteigt, den Ueberschuß ihres Guts unter sich theilen können. — Ueberdem wird unter allen Bürgern des Distrikts eine Collette für den Distrikts-Hospitalfond aufgenommen, und zu Beiträgen besonders diejenigen Bürger aufgefordert, die an keinem Armenfonds Theilhaber waren; der Fremde der Bürger werden will, muß endlich in die Kasse seines Distrikts eine zu bestimmende Summe bezahlen.

Der Verfasser zeigt hierauf die Vortheile der Theilung dessen, was nach den obigen Bestimmungen und nach dem Municipalgesetz, weder Municipal- noch Armengut ist; er findet unter andern einen besonderen Vortheil darin, daß alsdann viel leichter mehrere Gemeinden zu einer vereinigt und dadurch die Zahl der Agenten und der Municipalitäten beträchtlich vermindert werden kann. — Als Theilungsprincip schlägt er vor: Hausväter oder Wittwen, welche unverheurathete Kinder haben, erhalten eine Portion; unverheurathete Männer, Wittwen ohne Kinder, Waisen jedes Alters — erhalten eine halbe Portion; Bürger und Bürgerinnen unter 20 Jahren und verheurathete Frauen, erhalten eine Viertel Portion.

Am Schlusse seiner Schrift macht er einige aller Aufmerksamkeit würdige Bemerkungen über die Vorschläge zu Verbesserung der Constitution. Er glaubt, wann einmal die Municipalitäten organisirt sind, so werden die Agenten ganz überflüssig, die von der Constitution offenbar an die Stelle von jenen gesetzt waren; er befürchtet von ihrer Beibehaltung nachtheiligen Gewaltkonflikt. Er wünscht endlich, daß die Distriktsgerichte von den streitenden Partheien und nicht von der Nation bezahlt werden.